

Kunst und Kultur

52/MG/XXX GP - Ministerialentwurf (gescanntes Original)

Gesetzesentwurf
Zl. <u>52 - GE/1996</u>
Datum <u>10.7.1996</u>
Verteilt <u>0. Juli 1996</u>

Dr. Klausgruber 1 von 5

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN
ABTEILUNG II/5

GZ. 23 1034/1-II/5/96/25/

DVR: 0000078
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 51 399 93

Sachbearbeiter:
MR Mag. Graser
Telefon:
51 433 / 1577 DW

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Dringend

52/MG

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 765/1992, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) geändert wird

Das Bundesministerium für Finanzen übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das BG vom 9.12.1981, BGBl.Nr. 573/1981, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 765/1992, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981) geändert wird, mit dem Bemerken, daß der Entwurf zur Stellungnahme im Begutachtungsverfahren bis längstens 20. August 1996 - bei sonstiger Annahme der Bedenkenfreiheit - den unmittelbar berührten Bundesministerien, den Bundesländern sowie den einzelnen Interessensvertretungen zugeleitet wurde.

Gleichzeitig wurden die genannten Stellen gebeten, je 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidenten des Nationalrates zu übermitteln.

1. Juli 1996

Für den Bundesminister:

Dr. Schultes

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

Anlage zu BMF-Zl. 23 1034/1-II/5/96E n t w u r f

Bundesgesetz, mit dem das
Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz vom 9. Dezember 1981, BGBl. Nr. 573/1981, über den Kunstförderungsbeitrag (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 765/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 62 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag)."

2. § 6 erhält die Absatzbezeichnung "(1)", als neuer Abs. 2 wird angefügt:

"(2) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXXXX tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft."

Anlage zu BMF-ZI. 23 1034/1-II/5/96V o r b l a t t

zur Regierungsvorlage
betreffend
die Änderung des Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981

Zielsetzung:

Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die zwischenzeitig gestiegenen Lebenshaltungskosten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten) mindestens in jenem Umfange gewährleisten zu können, wie sie zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Kunstförderungsbeitragsgesetz im Jahr 1981 vorgesehen war.

Problemlösung:

Durch die Anpassung des Kunstförderungsbeitrages an die gestiegenen Lebenshaltungskosten können die Förderungsziele erreicht werden.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Den durch die Beitragserhöhung geschätzten Mehreinnahmen (zweckgebundene) in Höhe von rd 18 Mio S stehen gleich hohe Mehrausgaben (zweckgebundene) gegenüber.

Erläuterungen

Das Kunstförderungsbeitragsgesetzes 1981 i.d.F. der Novelle 1992, BGBl. Nr. 765/1992 sieht vor, daß die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung an den Bund jährlich eine Abgabe in Höhe von 55 S zu entrichten haben (Kunstförderungsbeitrag). Die Anhebung auf diesen Betrag erfolgte mit Wirksamkeit 1.1.1993.

In der Zeit von Jänner 1982 bis März 1996 stieg der Index der Verbraucherpreise (VPI 76) von 132,9 auf 202,5 Prozentpunkte. Ausgehend von dieser Indexentwicklung und der ab 1.1.1993 bereits erfolgten Anhebung des Kunstförderungsbeitrages auf 55 S erscheint nunmehr eine weitere Anpassung des Kunstförderungsbeitrages ab dem Zeitpunkt 1.1.1997 unter Einbeziehung der voraussichtlichen Indexsteigerung des Jahres 1996 auf 62 S pro Jahr gerechtfertigt und geboten, um das Ausmaß der Kunstförderung (bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, Literatur und die Filmkunst sowie die Förderung von musealen Einrichtungen und denkmalgeschützten Objekten) mindestens in jenem Umfang gewährleisten zu können, wie sie zum Zeitpunkt der Beschlußfassung über das Kunstförderungsbeitragsgesetz im Jahr 1981 vorgesehen war.

Anlage zu BMF-ZI. 23 1034/1-II/5/96Textgegenüberstellung

Vorgeschlagener Text

Geltender Text

§ 1 (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 62 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

§ 1 (1) Die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung haben an den Bund jährlich eine Abgabe in der Höhe von 55 S zu entrichten (Kunstförderungsbeitrag).

§ 6 (2). § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. XXXXX, tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

§ 6. § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 765/1992 tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.